

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE LAUTERACH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 11.12.2023

5. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

Verordnung über die Festlegung der Friedhofsgebühren der Marktgemeinde Lauterach

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 14.11.2023 wird gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, in Verbindung mit § 17 Abs 3 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

§1

Allgemeines

(1) Für die Benützung von Friedhofseinrichtungen des konfessionellen Friedhofes bei der Pfarrkirche zum Hl. Georg Lauterach werden Abgaben (Friedhofsgebühren) erhoben. Dabei handelt es sich um folgende Arten von Friedhofsgebühren, die jeweils inklusive Mehrwertsteuer angegeben werden:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer des Benützungsrechtes = Mindestruhezeit
- b) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes einer Grabstätte
- c) Bestattungsgebühren

§ 2

Grabstättengebühren

(1) Gebühr für die Einräumung eines Benützungsrechtes an einer Grabstätte auf die Dauer von 15 Jahren (Kinderbestattungen sollen möglichst im Familiengrab integriert werden):

Einzelgrab	€ 267,--
Doppelgrab	€ 535,--
Gräber am Kreuzgang	€ 409,--
Doppelgrab (Familiengrab) beim Kreuzgang	€ 829,--
Urnennische	€ 299,--
Urnenplatte	€ 231,--
Urnengrab	€ 231,--
Urnengrabstein	€ 777,--

(2) für Gräber mit Stirnsockel gelten zusätzlich:

Einzelgrab	€ 241,--
Doppelgrab (Familiengrab)	€ 262,--
Urnengrab	€ 205,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Gebühr für die Verlängerung des Benützensrechtes an einer Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren:

Einzelgrab	€ 267,--
Doppelgrab	€ 535,--
Gräber am Kreuzgang	€ 409,--
Doppelgrab (Familiengrab) beim Kreuzgang	€ 829,--
Urnenische	€ 299,--
Urnengrab	€ 231,--

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benützensrechtes an einer Grabstätte (§ 38 Abs. 5 Best.-G.) beträgt pro Jahr der Verlängerung 1/10 der Gebühr gemäß § 3 Friedhofsgebühren-Verordnung.

§ 4

Bestattungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Bestattung wird vom Bestattungsunternehmen vorgeschrieben und vom Friedhofserhalter weiterverrechnet. Sie beträgt derzeit bei den Grabstätten € 948,-- und bei den Urnen im Urnengrab mit Schacht € 162,-- und Urnen im normalen Grab (ohne Schacht) € 234,--. Für eine Tieferlegung werden € 120,-- und für eine Fundamententfernung € 60,-- verrechnet. Für Erdbestattungen wird ein Zuschlag von € 216,-- und für Urnenbestattungen von € 84,-- anlässlich von Samstagsbestattungen hinzugerechnet. Aufwendungen, die über das übliche Ausmaß hinausgehen (z. B. notwendige Schremmarbeiten oder Bodenaustausch) werden vom Friedhofserhalter getragen.

(2) Für die Aufbahrung einer Leiche in der Totenkapelle wird ein Betrag von € 10,50 für jeden einzelnen Kalendertag verrechnet. Für Erdbestattungen wird für die Bereitstellung des erforderlichen Erdcontainers ein Betrag von € 44,-- verrechnet.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Für Enterdigungen (Exhumierung) sind € 948,-- und für einen Bodenaustausch € 480,-- zu entrichten.

§ 6

Verzicht auf das Benützensrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützensrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Grabstättengebühr.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofsgebührenverordnungen der Marktgemeinde Lauterach außer Kraft.

Der Bürgermeister:

E l m a r R h o m b e r g



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.